

**2. Änderung
der
Satzung
über
Aufwendungs- und Kostenersatz
für
Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher
Feuerwehren**

Die von der Gemeinde Röthlein aufgrund des Art. 28 BayFwG am 05. Mai 1999 erlassene und durch die 1. Änderung vom 16.01.2013 geänderte Satzung wird wie folgt geändert:

Änderungssatzung

§ 1

Der § 1 –Aufwendungs- und Kostenersatz – erhält in Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Zum Absatz 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

§ 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3

Der § 3 – Schuldner – erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

§ 4

Die in § 1 Abs. 3 erwähnte Anlage (Abrechnung nach Pauschalsätzen) wird geändert und ist als **Anlage** dieser Änderungssatzung beigefügt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, 04. Dezember 2013
GEMEINDE RÖTHLEIN



Hofmann
1. Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für bei einer Nutzungsdauer von bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

		€
a)	Mehrzweckfahrzeug MZF 15 Jahren	3,17
b)	Löschfahrzeuge	
a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) 20 Jahren	3,57
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) 20 Jahren	4,75
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6Straße, TS 8, Belad.Tab. 2, ohne Rettungsspreizer 20 Jahren	6,10
d)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 25 Jahren	7,94

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

	€
-	
a) Löschfahrzeuge	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	102,05
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15
b) Mehrzweckfahrzeug MZF-	23,25

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinde):

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(s. Art. 11 Abs. 4 AVBayFwG)

13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.